



2. Änderung der Kurabgabesatzung der Stadt Barth in der Fassung vom 08.12.2022

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 25.09.25 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth in der Fassung vom 08.12.2022: Die 2. Änderungssatzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabenerhebung
- § 2 Erhebungsgebiet, Erhebungszeitraum
- § 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis
- § 4 Befreiungen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht
- § 6 Inhaber eigener Wohngelegenheiten nach § 3 Abs. 2
- § 7 Höhe der Kurabgabe
- § 8 Gästekarten
- § 9 Rückzahlung von Kurabgaben
- § 10 Pflichten der Quartiergeber und vergleichbarer Personen
- § 11 Auskunftspflicht
- § 12 Kontrollen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Datenverarbeitung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Barth ist ein staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Kurabgabe wird zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellt werden, erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die in Absatz 2 genannten Einrichtungen und Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 2 Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist die Stadt Barth.
- (2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 3 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Boot, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Wohngelegenheit im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Hausboote, zum Saison- oder Dauercampen genutzte Einheiten bzw. Dauer- oder Saisonliegeplatzinhaber im Hafen aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.
- (3) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.
- (4) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nummer 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Kurabgabepflicht befreit sind
 1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
 2. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 80 sowie Begleitpersonen, sofern der Schwerbehinderte auf ständige Begleitung angewiesen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung im Behindertenausweis ist erforderlich.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabepflicht sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Kurabgabe wird mit der Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (2) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und vom Übernachtungsgast beim Quartiergeber unmittelbar nach der Ankunft im Erhebungsgebiet zu entrichten.
- (3) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskarte bei der Barth Information, Papenstraße 8, 18356 Barth bzw. an einer von der Stadt Barth beauftragten Ausgabestellen zu entrichten.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird. Die Jahreskurabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

§ 6 Inhaber eigener Wohngelegenheiten nach § 3 Abs. 2

- (1) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2, deren Ehepartner, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie deren mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende minderjährige Kinder sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 7 Abs. 3 richtet.
- (2) Wird eine Wohngelegenheit nach dem 30.09. eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohngelegenheiten und ihre Angehörigen im Sinne des Absatzes 1 entsteht am 01. Januar des jeweiligen



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Stadt Barth erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.

- (4) Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 3 Abs. 2, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 10 dieser Satzung.

§ 7 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts tageweise berechnet. Dabei gelten, unabhängig von der Anreisezeit, An- und Abreisetag als zwei Tage.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe beträgt je Tag und Person: 2,50 €.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Unabhängig von der Aufenthaltsdauer beträgt die Jahreskurabgabe pro Person 75,00 €.
- (4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem geltenden Umsatzsteuergesetz (UStG) enthalten.

§ 8 Gästekarten

- (1) Bei der Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurabgabepflichtigen lautende Gästekarte ausgegeben. Gästekarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Für Gesellschaftsreisen, Sammelreisen und dergleichen (z. B. Reisebusse) können bei der Stadt Barth Sammelkurkarten ausgestellt werden.
- (3) Personen, die unter § 4 Absatz 1 Nr. 1 und 2 fallen, erhalten kostenfrei Gästekarten.
- (4) Gästekarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahresgästekarten sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt wurden.
- (5) Die ausgestellte Gästekarte berechtigt zur Benutzung der öffentlich bereitgestellten Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (6) Gästekarten sind im Erhebungsgebiet gemäß § 2 mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§ 9 Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Stadt Barth erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und bei Vorlage der Bestätigung des Quartiergebers über den Zeitpunkt der Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Inhaber von Jahresgästekarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10 Pflichten der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen sowie Bootsliegeplätze, Hausboote, Yachten und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten überlässt. Ebenso gilt Satz 1 für die Leiter von Jugendherbergen und ähnlichen Gastehäusern und dergleichen. Als Quartiergeber gilt auch, wer eigene Wohngelegenheiten, wie Wohn-, Sommer-, Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Wohnwagen, Hausboote, Wohnlauben im Sinne des § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz und dergleichen weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellt.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
 1. die von ihm aufgenommenen Personen, am Tag der Ankunft anzumelden. Für die Anmeldung sowie für die Ausstellung der Gästekarten sind die, von der Stadt Barth ausgegebenen Vordrucke oder elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Bei Nutzung des elektronischen Meldeverfahrens besteht die Möglichkeit der Ausgabe einer digitalen Gästekarte. Die Zugangsdaten für das elektronische Meldeverfahren sind, nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, ebenfalls bei der Stadt Barth erhältlich.
 2. Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurabgabesatzung verbunden werden.
 3. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Gästekarten auszuhändigen.
 4. die eingezogene Kurabgabe spätestens einen Monat nach Erhalt der Abrechnung an die Stadt Barth unbar abzuführen;
 5. zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

-
- a) in den ausgegebenen Gästebeitragsscheinen mindestens die Angaben zu Vor- und Nachnamen, Postleitzahl sowie An- und Abreisedatum einzutragen. Bei ausländischen Gästen sind die Angaben laut Bundesmeldegesetz vorzunehmen. Ungültige Gästebeitragsscheine des laufenden Jahres sind bis zum 15. Januar des nächsten Jahres bei der Stadt Barth abzugeben. Spätestens bis zum 5. Werktag des auf die Einziehung der Kurabgabe folgenden Monats sind die ausgefüllten Gästebeitragsscheine bei der Stadt Barth abzugeben
 - b) alternativ die erforderlichen Daten online zu melden. In diesen Fällen werden die zum Zwecke der Erhebung der Kurabgabe und der Führung der Fremdenverkehrsstatistik erforderlichen Daten durch die Stadt Barth online ausgewertet;
- 6. die Satzung der Stadt Barth über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen;
 - 7. der Stadt Barth über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Der Quartiergeber sorgt für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
 - (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Stadt Barth Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
 - (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Pflichten der Quartiergeber werden hiervon jedoch nicht berührt
 - (6) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Stadt Barth die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen der Stadt Barth haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (3) Wenn die Stadt Barth die abgaberelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß § 10 dieser Satzung nicht ermitteln



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

kann, so ist sie befugt, die Berechnungsgrundlage zu schätzen oder an Ort und Stelle zu ermitteln und einen Abgabebescheid auf dieser Grundlage zu erlassen.

§ 12 Kontrollen

- (1) Die Stadt Barth ist im Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von der Stadt beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Gästekarte und ein amtliches Lichtbilddokument vorzulegen. Gästekarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet wird.

§13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschlichtung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenschlichtung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften der Abgabenschlichtung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenschlichtungen zu erlangen (Abgabenschlichtung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenschlichtung entsprechend. 160/22 DB27 17.10.2022 Seite 6 von 6
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.



Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

§14 Datenverarbeitung

- (1) Die bei der Stadt Barth eingereichten Durchschriften der Gästebeitragsscheine, die elektronischen Anmeldeausdrucke sowie die Erfassungsbögen dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und der Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Durchschrift der Gästebeitragsscheine ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Barth befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe entsprechende personenbezogene Daten ausfolgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
 - Melderegisterauskünfte
 - Beherbergungsnachweis nach dem Landesmeldegesetz
 - Grundstückseigentümerverzeichnis
 - Fremdenverkehrsveranlagung
 - Zweitwohnsitzerfassung

Die Stadt Barth ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach der Maßgabe des Datenschutzgesetzes des Landes M-V (DSG M-V) beim zuständigen Finanzamt, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichtes des Landkreises Vorpommern-Rügen befugt. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiterverarbeitet werden.
- (4) Ferner dürfen diese Daten von der Stadt Barth nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden. Darüber hinaus sind die Erhebung personenbezogener Daten und die Kontrolle ihrer vollständigen Erhebung sowie ihrer Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (5) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des DSG M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.

Barth, den 25.09.2025

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister





Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Barth

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 25.09.2025

Friedrich-Carl Hellwig
Bürgermeister

